

Ausgabe 04/09



**Bayerisches  
Rotes  
Kreuz**

# Newsletter Rettungsdienst





## VORWORT

## Inhaltsverzeichnis

- Helfer-Führerschein
- Berufskraftfahrer Qualifikation
- Allrad - RTW BY 2009 4x4
- Wir zeigen Gesicht - Das Team PEQ „Produktentwicklung und Produktqualität“
- Auflösung Suchbild (siehe letzte Ausgabe)
- Lenkungskreis Leitstellen
- Funkrufnamenregelung
- Neue Kostenträger Nr. bei Inlandrückholungen
- IuK Vergabe in Weilheim und Coburg
- QM - Musterhandbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit großen Schritten neigt sich das Jahr dem Ende zu und bereits zum vierten Mal können wir mit dem Newsletter Rettungsdienst aktuelle Informationen an Sie weitergeben. Zudem berichten wir über die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17.07.2009, in dem die Regelung der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einem max. zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 4,57 t dargestellt wird.

Ab dieser Ausgabe möchten wir die einzelnen Abteilungen im Bereich Rettungsdienst vorstellen und Ihnen einen kurzen Einblick in die Aufgaben der jeweiligen Mitarbeiter geben. Eine große Herausforderung für den Bereich Rettungsdienst, stellt die im Dezember stattfindende Entgeltverhandlung für die Landrettung dar. Hierzu laufen die Vorbereitungen bereits auf Hochtouren.

Somit wünsche ich allen viel Spaß beim Lesen.

Johann Peter Hausl  
Bereichsleiter Rettungsdienst

# Helfer-Führerschein

## Wie sieht die Umsetzung beim BRK aus?

Im Jahr 1999 wurde das Fahrerlaubnisrecht grundlegend geändert. Konnten bis zu diesem Zeitpunkt mit der Alt-Führerscheinklasse III noch Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 7,49 t nebst einem adäquaten Anhänger gefahren werden, sah die neue Führerscheinregelung für die Klasse B nur noch eine Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 3,5 t nebst eines Anhängers (750 kg) vor. Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt monierten das Bayerische Rote Kreuz diese Regelung und führte diesbezüglich an, dass diese Regelung zu massiven Problemen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Dienstes führen wird. Gut 9 Jahre später zeigten sich dann wirklich



die von den Hilfsorganisationen prognostizierten Auswirkungen für den täglichen Dienst und die Diskussion war auch auf politischer Ebene reif um geeignete Lösungsansätze zu formulieren. So wurde das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beauftragt, in entsprechende Diskussionen (Runder Tisch) mit den Hilfsorganisationen, Vertretern der Länder und weiteren Expertengremien (Fahrlehrerverband, DEKRA, TÜV) einzutreten.

Im Rahmen dieser Erörterungen (29.04. und 08.06.2009) wurde von den Hilfsorganisationen die derzeitige Problematik dargelegt und entsprechende Lösungsvorschläge formuliert. Ziel

war es, eine Fahrberechtigung für Einsatzkräfte zu kreieren, die der Alt-Führerscheinregelung Klasse III entsprechen sollte. Des Weiteren wurde seitens der BRK Wasserwacht und der DLRG eine adäquate Einbeziehung der Anhängerproblematik gefordert, die den Erfordernissen des Wasserrettungsdienstes entgegenkommt. Seitens des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Fahrlehrerverband, der DEKRA und dem TÜV wurde ganz klar signalisiert, dass dies so nicht darstellbar und auch nicht konform mit dem EU-Recht ist.

Nach langen heftigen Diskussionen konnte zumindest ein (Zwischenkompromiss) gefunden werden, der dann zum „**Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (vom 17.07.2009)**“ führte und sich wie folgt darstellt:

a) Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge (Einzelfahrzeuge – keine Kombinationen) bis zu einem max. zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 4,75 t. Die Kompetenz für eine entsprechende Ausführungsverordnung liegt beim Land.

b) Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einem max. zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 7,5 t. Hier liegt die Zuständigkeit beim Bund; entsprechende Regelungen werden über die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geschaffen. Absehbar ist aber schon, dass die entsprechende Ausbildung/Prüfung nur in Zusammenarbeit mit einer Fahrschule bzw. einem anerkannten Prüfinstitut (z. B. TÜV) erfolgen kann.

Feststellung: a) und b) sind getrennt zu betrachten. D.h. die unter b) genannte Verfahrensweise führt zu keinen Einschränkungen des unter a) genannten Vorhabens.

## Aktueller Sachstand:

Sofort nach dem Inkrafttreten des o. g. Gesetzes wurde seitens des Freistaats Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, ein „Runder Tisch“ zwecks Gestaltung einer entsprechenden Verordnung eingerichtet. Selbstverständlich war das Bayerische Rote Kreuz, neben weiteren Hilfsorganisationen, zu diesen Gesprächen eingeladen und brachte seine Vorstellungen ein.

Nach zwei Gesprächsterminen (15.07. und 03.09.2009) liegt nunmehr eine Verordnung vor. Auf der Basis dieser Verordnung dürfen wir Sie über die wichtigsten Punkte informieren:

### Wer kann eine entsprechende Fahrberechtigung erlangen?

Auszug aus dem Verordnungsentwurf

- Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t berechtigt.
- Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.
- Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber eine Ausbildung absolviert hat, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t zum Gegenstand hat, seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen hat und keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen.

### Wie soll sich die Ausbildung gestalten?

Die Ausbildungsschwerpunkte beschreiben sich wie folgt:

- Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t
- Kennenlernen der Gefahrenbereiche, z. B. „Toter Winkel“
- Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands)
- Ladungssicherung
- Rückwärtsfahren und rangieren
- Rückwärts einparken.

### Welchen zeitlichen Mindestumfang umfasst die Ausbildung bzw. die Prüfung?

Es ist davon auszugehen, dass die Ausbildung aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten besteht; die Prüfung soll ebenfalls eine Unterrichtseinheit umfassen. Somit ergibt sich ein Mindestzeitansatz in Höhe von 5 Einheiten.

### Welche Anforderungen werden an das Ausbildungs-/Prüfungsfahrzeug gestellt?

Das Ausbildungs-/Prüfungsfahrzeug muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- zulässige Gesamtmasse von mindestens 4,0 t bis 4,75 t
- Mindestlänge 5 m
- Mindestgeschwindigkeit 80 km/h
- Kastenförmiger Aufbau oder vergleichbar, jedoch mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine.
- das Prüfungsfahrzeug muss ausreichend Sitzplätze für den Prüfer, den Ausbilder und den Bewerber bieten. Es muss gewährleistet sein, dass der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

- Bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr muss das Ausbildungs-/Prüfungsfahrzeug mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer UND dem Ausbilder keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

Derzeit ist es NICHT beabsichtigt, die Ausbildungs-/Prüfungsfahrzeuge mit einer Doppelpedalerie auszustatten.

## **Wie gestaltet sich die Prüfung?**

Die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t ist in einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen. Prüfer und Ausbilder dürfen nicht die gleiche Person sein.

## **Wie wird die Prüfung bewertet?**

Diesbezüglich werden Rahmenvorgaben in die Verordnung (Anlagen) aufgenommen.

## **Wer bestimmt die Ausbilder/Prüfer und welche Voraussetzungen müssen die Ausbilder/Prüfer mitbringen?**

Die Organisationen bestimmen die für die Ausbildung/Prüfung berechtigten Personen (Ausbilder/Prüfer). Des Weiteren hat die ausbildungsberechtigte Organisation die Voraussetzungen zu überprüfen. Ausbildungsberechtigt sind Personen, die

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind
- zum Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten vorweisen und
- einer der ausbildungsberechtigten Organisation angehören.

Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich der Ausbilder davon

überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs beherrscht.

## **Achtung:**

Fahrzeugführer im Hinblick auf zivil- wie auch strafrechtliche Angelegenheiten ist der „organisationsinterne Ausbilder“. Resultierend hieraus ist dieser Vorgang sehr genau zu dokumentieren; bei Unsicherheiten ist das Befahren des öffentlichen Verkehrsraums so lange zu verschieben, bis ein souveräner Fahrzeugumgang (auf dem Trainingsgelände) nachgewiesen wird.

## **Wer ist für die Erteilung der Fahrerlaubnis zuständig und werden hierfür Gebühren erhoben?**

Zuständig zur Erteilung der Fahrerlaubnis sind die Kreisverwaltungsbehörden. Das Layout der Fahrerlaubnis wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern festgelegt. Höchstwahrscheinlich wird für die Erteilung einer Fahrerlaubnis eine Gebühr in Höhe von ca. € 13,00 fällig.

## **Wie soll die Ausbildung/Prüfung gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden/Führerscheinstellen nachgewiesen werden?**

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wird hierzu ein einheitliches Formblatt entwickelt, in dem alle relevanten Dokumentationen erfolgen müssen.

## **Kann die Fahrerlaubnis erlöschen?**

Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis. Während eines Fahrverbots darf von der Fahrerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden.

## **Wo wird bei Inkrafttreten die neue Fahrerlaubnis vorerst gelten?**

Diese Fahrerlaubnis wird momentan nur im Geltungsbereich dieser Verordnung – also Bayern - gelten. Auf Grund unserer Schilderungen aus der Praxis (länder-/staatenübergreifende Einsätze), wird die Klärung der gegenseitigen Anerkennungsmöglichkeiten/verfahren derzeit durch das Bundesverkehrs- und Bundesjustizministerium betrieben.

## Resümee:

Bei Betrachtung des Ausgangsziels „Schaffung einer Fahrerlaubnis für unsere HelferInnen analog der Alt-Führerscheinklasse III



auf der Basis eines moderaten monetären und zeitlich leistbaren Aufwands“ müssen wir die Aussage treffen, dass dieses Ziel nur zum Teil erreicht wurde.

Des Weiteren muss festgestellt werden, dass Fahrzeugkombinationen – also Zugfahrzeug mit Anhänger – wie sie z. B. im Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz gang und gäbe sind, trotz massiver Interventionen nicht unter die neue Fahrberechtigung fallen. Das Führen von Anhängern erfordert somit zusätzlich eine Fahrerlaubnis der Klasse E. Hier gilt es weiterhin am Ball zu bleiben und die politischen Entscheidungsträger von unseren Erfordernissen (z. B. Anhängerbetrieb) zu überzeugen; realistisch betrachtet sehen wir hier aber keine Anzeichen, dass sich kurzfristig eine positive Lösung einstellen wird.

Bei genauer Betrachtung des Ergebnisses unter Einbeziehung der „Außeneinflüsse“, wie z. B. EU-Vorgaben, ..., gilt es aber festzustellen, dass die nunmehr erreichte bzw. absehbare Regelung als Erfolg im Hinblick auf unser Wirken zu sehen ist. Sobald diese Regelung in Kraft tritt, können wir, wie auch andere Hilfsorganisationen unsere HelferInnen bedarfsgerecht in eigener Regie ausbilden und prüfen. Der zeitliche und monetäre Aufwand ist als leistbar zu betrachten. Mit dieser Fahrberechtigung können dann unsere HelferInnen Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 4,75 t bewegen; hierunter fallen z. B. Fahrzeuge wie den „RTW-Bayern“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von ca. 4,5 t oder den neuen KTW B des Bundes/Landes.

Dieser „kleine“ Erfolg ist nunmehr für uns ein weiterer Ansporn, unsere Anliegen und Probleme auf die politische Ebene zu heben und in Fachgremien intensiv zu diskutieren. Es hat sich bei diesem Vorhaben gezeigt, dass es unabdingbar ist, im Verband und auf politischer Ebene aktiv zur Meinungsbildung beizutragen und Entscheidungsträger frühzeitig für unsere Anliegen zu sensibilisieren. Dies wird in Zukunft noch intensiver passieren und wird sich nicht nur auf den Landesverband Bayern beschränken sondern ist auch auf die anderen Landesverbände bzw. den Bundesverband auszudehnen.

Wir werden in den nächsten Tagen im Haus die Thematik mit den tangierten Stellen, wie z. B. Gemeinschaften, Rettungsdienst, Recht, Bildung, Versicherungen, ..., intensiv diskutieren und bereits jetzt geeignete Schritte für die Umsetzphase einleiten.

In Anbetracht diverser aktueller Pressemeldungen bitten wir Sie bzw. Ihre HelferInnen sich nicht verunsichern und evtl. verleiten zu lassen, Fahrzeuge der o.g. Kategorie in der Hoffnung auf die künftige neue Fahrberechtigung - zu führen!!! (Fahren ohne entsprechende Fahrerlaubnis)

Über die aktuellen Schritte im Hinblick auf die konkrete Umsetzung dieser Verordnung, werden wir Sie nach Vorliegen des entsprechenden Erlasses, natürlich auf dem Laufenden halten.

**Dankeschön von den Landesgeschäftsführern Leonard Stärk und Dieter Deinert:**

„Wir haben in dieser Angelegenheit Unterstützung von vielen Seiten erfahren, vom Ehrenamt und vom Hauptamt, aus den Gemeinschaften und von Kollegen unter uns mit guten Kontakten in die Politik. Bei Ihnen allen bedanken wir uns für die bisherige Unterstützung. Ganz besonders bedanken wir uns bei Herrn Martin Ibrom, der mit seiner hohen Fachkompetenz und einem großen persönlichen Einsatz in den letzten Monaten unsere Lobbyarbeit koordiniert und den Zwischenerfolg inhaltlich wesentlich befördert hat.“

## Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

### Was bedeutet das für das BRK?

Seit 10.09.2009 müssen alle Berufskraftfahrer mit LKW-Führerschein alle fünf Jahre vom Fahrzeug auf die Schulbank wechseln. Ab sofort unterliegen Fahrer des gewerblichen Güterverkehrs einer Weiterbildungspflicht. Erst-Erwerber eines LKW-Führscheines müssen eine aufwändige Grundqualifikation durchlaufen, bevor sie Güter zu gewerblichen Zwecken befördern dürfen. Die Weiterbildung umfasst 35 Stunden und muss innerhalb von fünf Jahren wiederholt werden. Eine Prüfung findet nicht statt. Die erfolgte Weiterbildung wird im Scheckkartenführerschein durch eine Schlüsselzahl vermerkt. Wer ohne Fortbildungsnachweis gewerbliche Güter mit dem LKW transportiert, riskiert eine Geldbuße von bis zu € 5.000,-

Diese Regelung resultiert aus dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr.

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz gilt der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung auf Fahrer und Fahrerinnen, die

- deutsche Staatangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

soweit sie die Fahrten im Güterverkehr- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D oder DE erforderlich ist.

#### Dieses Gesetz gilt nicht für Fahrten mit:

- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden.

(Quelle: Verkehrsrundschau Online Newsletter und [www.juris.de](http://www.juris.de))



Symbolfoto

## Wir zeigen Gesicht - Team PEQ „Produktentwicklung und Produktqualität“



### Technik

**Rainer Rauschenberger**

**Telefon:**

089 / 9241-1468

**Email:**

[rauschenberger@lgst.brk.de](mailto:rauschenberger@lgst.brk.de)

### Dokumentation

**Angelika Pressler**

**Telefon:**

089 / 9241-1448

**Email:**

[pressler@lgst.brk.de](mailto:pressler@lgst.brk.de)

### Verwaltung

**Wolfgang Knorr**

**Telefon:**

089 / 9241-1454

**Email:**

[knorr@lgst.brk.de](mailto:knorr@lgst.brk.de)

Das Team „Produktentwicklung und Produktqualität“, kurz PEQ im Bereich Rettungsdienst des BRK kümmert sich schwerpunktmäßig um die klassische „Beschaffung“ von Fahrzeugen, Material und Gerätschaften für alle öffentlich-rechtlichen Leistungserbringer im Landrettungsdienst. Neben dem typischen Beschaffungsprozess zusammen mit dem Strategischen Einkauf des BRK stehen hier Themen wie Bedarfserhebung und -planung, Qualitätssicherung und ein ständiger Verbesserungsprozess im Vordergrund der täglichen Arbeit.

Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen der Nachweisdokumentation für die getätigten Investitionen und nicht zuletzt auch in der täglichen Servicedienstleistung für die Kollegen in den Rettungswachen bei Rückfragen zu allen Themen rund um die Beschaffung.

## Vorstellung Allrad-RTW BY 2009



so die gesamte Antriebskraft auf ein durchdrehendes Rad ohne Traktion geleitet werden.

Daher wurde das adaptive ESP (Stabilitätskontrolle) um ein elektronisches Traktionssystem (4ETS) erweitert. Durch gezielten Bremseneingriff an dem Rad mit geringer Traktion erzielt das 4ETS eine gleichmäßige Verteilung der Antriebskräfte und verhindert das Durchdrehen einzelner Räder. Durch den geregelten Bremseneingriff erübrigt sich so die oft fehlerbehaftete Bedienung mechanischer Differentialsperren.

### Allrad - RTW BY 2009 4x4

In der letzten Oktoberwoche war es endlich so weit: die ersten 20 RTW BY 2009 mit Allradantrieb konnten bei strahlendem Herbstwetter an ihre Betreiber übergeben werden.

Seit der Einführung des neuen Sprinters 906 („NCV3“) im Jahr 2006 war für dieses Fahrzeug zunächst kein werksseitiger Allradantrieb erhältlich, so daß zahlreiche „Allrad-Rettungswagen“ übergangsweise mit normalen heckangetriebenen RTW ausgerüstet werden mussten. Diese Provisorien haben nun ein Ende.

### Zeitgemäße Allrad-Technik mit elektronischer Traktionshilfe

Der Allrad-Sprinter (4x4) basiert auf dem Sprinter mit Heckantrieb. Bereits ab Werk erhält dieses Modell nun eine angetriebene Vorderachse und ein Verteilergetriebe, das die Antriebskraft bei per Knopfdruck eingeschaltetem Allradantrieb zu 35% an die Vorder- und zu 65% an die Hinterachse leitet. Das Verteilergetriebe stellt durch seinen Aufbau auch einen Längsausgleich bei Drehzahldifferenzen zwischen beiden Achsen sicher und verhindert so Verspannungen im Antriebsstrang bei Allradantrieb.

Durch das Längsdifferential und die beiden Achsdifferentiale kann es jedoch bei ungünstigen Straßenverhältnissen zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Antriebskräfte auf die einzelnen Räder kommen. Im Extremfall könnte

Um den Vorderachsantrieb im Fahrzeug unterzubringen, musste die Karosserie vorne um 100 mm und hinten um 45 mm angehoben werden, was den optisch hochbeinigen Auftritt des RTW BY 2009 4x4 erklärt.

Da zum Zeitpunkt der Beschaffung der Allrad-Sprinter in Euro 5-Motorisierung (120 kW / 163 PS) noch nicht verfügbar war, mussten die ersten zwanzig 4x4-Sprinter im Gegensatz zu den Standard-Fahrzeugen noch in der etwas schwächeren Euro 4-Version mit 150 PS ausgeliefert werden.

Technische Daten Basisfahrzeug RTW BY 2009 4x4 (Euro IV)	
Modellbezeichnung	MB 515 CDI 4x4
Antriebsart	Hinterachs Antrieb, Vorderachse bei Bedarf manuell zuschaltbar
Motor	4-Zyl.-Reihenmotor, Diesel, Common-Rail- Direkteinspritzung, Turboaufladung mit Ladeluftkühler
Hubraum (cm³)	2148
Leistung kW (PS)	110 (150) / 3800
Drehmoment (Nm)	330 / 1800 - 2400
Getriebe	6-Gang Schaltgetriebe
Vmax	148 km/h
Abmessungen LxBxH (mm)	6.360 x 2.240 x 2.980
Leergewicht (kg)	3.785
Zul. Gesamtgewicht (kg)	4.600





## Schmäler Auf- und Ausbau

Bei den Allrad-Vorgängermodellen der RTW 2003 und 2004 (MB 413 CDI mit WAS-Kofferaufbau) wurde der relativ ausladende Aufbau in der Vergangenheit öfter kritisiert.

Der Kofferaufbau der neuen RTW BY 2009 4x4 wurde daher 100 mm schmaler ausgeführt, was jetzt auch die Verwendung der schmalen Serienspiegel erlaubt. Bislang mussten hier wegen der Aufbaubreite verlängerte Spiegelarme eingesetzt werden. Die Gesamtbreite der Allrad-RTW konnte dadurch – an den Außenkanten der Rückspiegel gemessen – insgesamt um rund 25 cm reduziert werden.

Im Behandlungsraum ist der schmalere Aufbau kaum zu bemerken, das Raumgefühl entspricht fast dem der bisherigen RTW. Wer die etwas enger geschnittenen Strobel-Aufbauten der RTW-Modelljahre 2004 oder 2001 kennt, wird sich im neuen Allrad-Kofferaufbau an das dortige Platzangebot erinnern fühlen.

Im Vergleich zum 4x2-RTW BY 2009 wurde der Schubladenblock zwischen Ausziehschrank und Trennwandsitz beim aktuellen Allrad-Rettungswagen schmaler ausgeführt. Dass das dort verbaute Infusionsfach trotzdem gleich viele Infusionen fasst, wie das Vorgängermodell, ist einem kleinen Kunstgriff zu ver-

danken: Das Edelstahl-Wärmebehältnis wurde einfach seitlich um 90° gedreht eingebaut.

Durch die niedrige Tragenlagerung blieb auch der Beladewinkel des Tragentisches trotz der Höherlegung des Basisfahrzeugs mit 13,8° im zulässigen Bereich der DIN EN 1789.

Bewährt sich der schmalere Kofferaufbau, so wäre eine Verwendung dieses Aufbaukonzeptes auch bei den normalangetriebenen RTW künftiger Generationen vorstellbar.



## Kurz gemeldet:



Die ersten 20 neuen KTW BY 2009 auf Ford Transit wurden am 05.10.09 in Roth durch Landesgeschäftsführer Dieter Deinert und Vertretern der Lieferanten Ford und Ambulanzmobile an die bayerischen Hilfsorganisationen übergeben. Bis zum Jahresende folgen nun alle 14 Tage weitere 20 KTW.

## Auflösung Suchbild:

Am unteren leuchtroten Streifen fehlt an den Kofferecken rechts und links jeweils die Beklebung auf den Profilen. Die beiden schnellsten und findigsten Kollegen waren:

1. Georg Gagalick, KV Bad Tölz
2. Jürgen Stepan, KV Schweinfurt

Des Rätsels Lösung:



Fehlende leuchtrote Beklebung Front- und Heckprofil Kofferaufbau li. und der Koffeirstirnseite

Regulärer Lieferzustand Seitenbeklebung RTW BY 2009

Unser Dank gilt allen Lösungsvorschlägen der Einsenderinnen und Einsendern. Wir haben uns über die unerwartet große Resonanz dieses Suchbilds und über die vielen kreativen und auch humorvollen Lösungsvorschläge sehr gefreut. Wir werden das bei Gelegenheit gerne wiederholen.

## Im nächsten Newsletter:

- Entstehung eines KTW BY 2009



- Feedback RTW BY 2009

Bayerisches Rotes Kreuz  
Qualitätssicherung Beschaffung Rettungsdienst  
Feedback RTW Bayern 2009 - Einsatzpersonal

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Ihre Rettungswache wurde vor kurzem mit einem Rettungswagen der neuesten Generation ausgestattet. Heute sind Ihre Erfahrungen mit diesem Fahrzeug über die vergangenen Generationen geänderten Details gefragt. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und geben Sie uns Ihr Feedback zu den untenstehenden Punkten. Sie helfen uns, unsere Produkte besser an Ihre Bedürfnisse zu orientieren und zu verbessern.

Besten Dank für Ihre Mühe!  
Team Produktentwicklung und Qualität  
BRK Landesgeschäftsstelle

1. Allgemeine Zufriedenheit  
Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihrem RTW BY 2009 im täglichen Einsatz?  
 sehr zufrieden  zufrieden  eher zufrieden  unzufrieden  sehr unzufrieden
2. Schaltgetriebe  
2.1 Wie kommen Sie mit dem neuen manuellen 6-Gang-Schaltgetriebe im Einsatz zurecht?  
 sehr gut  gut  befriedigend  mangelhaft  ungenügend  
2.2 Wie war das RTW-Vorgängermodell / warum die RTW-Vorgängermodelle ausgestattet?  
 Manuelles Schaltgetriebe  Wendelstufengetriebe  Automatik  Schaltgetriebe  Verschiedene Getriebearten
3. Signalanlage  
3.1 Wie beurteilen Sie insgesamt die geänderte Signalanlage des RTW BY 2009?  
 sehr gut  gut  befriedigend  mangelhaft  ungenügend  
3.2 Wurde durch die geänderte Signalanlage (Tonfolge) eine verbesserte Wahrnehmbarkeit im Einsatz erreicht?  
 viel besser  besser  eher besser  eher schlechter  schlechter  viel schlechter
4. Innenraumtausch für die Vakuummatratze  
Als wie praxistauglich bewerten Sie das neue Innenraumtausch für die Vakuummatratze?  
 sehr gut  gut  befriedigend  mangelhaft  ungenügend
5. Verbesserungsvorschläge:  
Was sollte im Rahmen der Cronus-Produkte für die Vakuummatratze verbessert werden?  
 Handhabung  Handhabung  Handhabung  Handhabung

# Kurznachrichten

Meldungen aus den Abteilungen

## Lenkungsgruppe Leitstellen

Am 29. Oktober 09 fand die erste Sitzung der Lenkungsgruppe Leitstellen statt.

### Aufgaben der Lenkungsgruppe:

- die grundsätzliche Klärung und Festlegung der Strategie der Leitstellen im BRK.
- Informationsaustausch über die Fragen der ILS- Einführung.
- Meinungsbildung und Beschluss über die aktuellen Fachthemen ILS / RLST.

Die Lenkungsgruppe wird einmal im Monat zusammentreffen und zu diesen Themen tagen.

Die Lenkungsgruppe stellt sich aus allen Leitstellenleiter LGST und KVe, Manfred Brückl, Bernhard Schlennert, Johann Peter Hausl, Andreas Estermeier, Dieter Deinert zusammen.



Ein Vertreter der Lenkungsgruppe vertritt die Belange der Leitstellen im Beirat RD (Bernd Weinmeyer, ILS Hochfranken)

## Funkrufnamenregelung

Erstes Thema der Lenkungsgruppe Leitstellen war die einheitliche Regelung der Funkrufnamen in Bayern. Hierzu waren Vertreter der Bergwacht, Wasserwacht und der Bereitschaften anwesend. Das BRK wird hier einen abgestimmten Vorschlag erstellen und dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren übersenden.

Der Funkrufname setzt sich zusammen aus den Teilen Kennwort + Standortname + Kennziffer. Der Ortsbezug war hier ein zentrales Thema. Hier gilt es eine einheitliche Lösung zu finden, damit bei allen Organisationen der Ortsbezug gleich verstanden wird. Über das Ergebnis werden wir berichten.

## Inland-Rückholdienst

### Neue Kostenträger Nummer

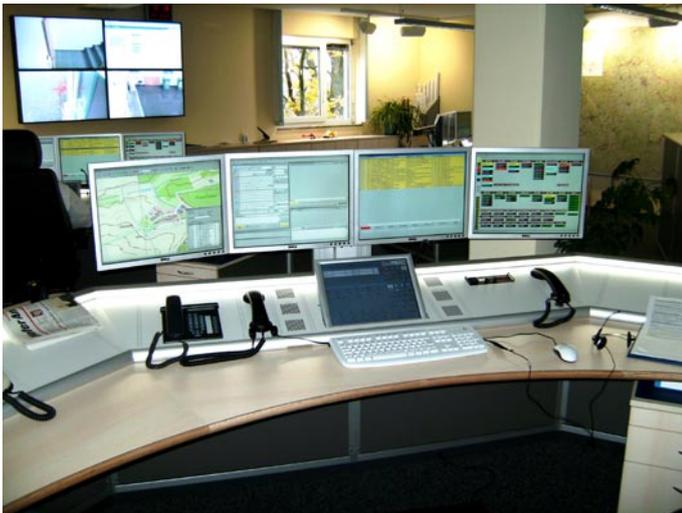
Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH hat im Zuge der Aktualisierung der Kostenträger-Stammdatei am 05.10.2009 für den Inland-Rückholdienst der BRK-Mitglieder die neue Kostenträger-Nummer 171333 in der Gruppe KTR zugewiesen.

Kostenträger (gültig am 15.10.2009)						
<input type="button" value="Aktualisieren"/>						
Ktr.Nr.	Name	KK-Nummer	Gruppe	Ort	KHS-Vereinb.	
171333			alle			
Ktr.Nr. ↕	Name ↕	KK-Nummer ↕	Gruppe ↕	Ort ↕	KHS-Vereinb. ↕	
	171333	Bay. Rotes Kreuz	0071333	KTR	München	0

Ab sofort kann die Ktr.Nr. für Krankentransporte im Rahmen der Inland-Rückholung verwendet werden, wenn der Krankentransport aus der öffentlich-rechtlichen Vorhaltung heraus durchzuführen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Ausgangsort des Krankentransports innerhalb Bayerns liegt und deshalb grundsätzlich von der jeweiligen RLSt/ILS vermittelt wird.

## ILS Weilheim und Coburg

Mit der luK-Ausstattung für die ILS Oberland (Weilheim) im Wert von ca. 1,6 Mio. € wurde die Fa. Eurofunk-Kappacher beauftragt. Die Übergabe der neuen Technik für den darauf folgenden Probebetrieb Rettungsdienst der ILS wird im Februar 2010 sein. Ein ähnlich hohes Auftragsvolumen wurde für die ILS Coburg an die selbe Firma vergeben.



ILS Hochfranken

Die Vergabe der luK der ILS Straubing und der ILS Donau-Iller (Krumbach) ist ebenfalls für dieses Jahr vorgesehen.

## QM – Musterhandbuch

Die BRK-Berater trafen sich am 2. und 3. November zu einer Sitzung um weiter an dem Musterhandbuch zu arbeiten, welches den Rettungsdienst der Kreisverbände bei Ihrer Erstzertifizierung nach ISO-9001 unterstützen soll.

Neben neuen Dokumenten, besteht dieses Handbuch im Wesentlichen aus Teilen von Dokumentationen, die bereits in verschiedenen Kreisverbänden erfolgreich im Einsatz sind. Bei den Kriterien für die Erstellung und Auswahl, steht an erster Stelle der unmittelbare Nutzen, den das Dokument für den Rettungsdienst hat. Das Handbuch soll kein Selbstzweck sein, sondern einen Mehrwert schaffen.

Wenn Sie Fragen zum aktuellen Stand haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Wößner.

### Hr. Wößner erreichen Sie unter:

089 / 9241-1250 oder unter

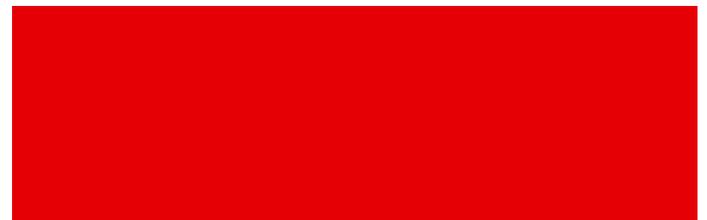
[woessner@lgst.brk.de](mailto:woessner@lgst.brk.de);

Gemäß Art. 45 BayRDG ist die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtend für alle Durchführenden des Rettungsdienstes in Bayern!

Wir als größter Rettungsdienst durchführender in Bayern haben uns daher dieser Aufgabe zu stellen und zum Glück in rund 40 Kreisverbänden bereits bewiesen, dass dies ein Mehrwert und keine Belastung ist.

Qualitätsmanagement muss für uns eine Unterstützung in unserer Arbeit sein! Unter dieser Maßgabe arbeitet der Beraterkreis derzeit das Musterhandbuch, das Ihnen als Grundlage für Ihren Kreisverband dienen soll.

Nutzen Sie daher unser Angebot des Beraterkreises zur Erfüllung dieser gesetzl. Pflichtenforderung.



## Impressum

Bayerisches Rotes Kreuz  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Bereich Rettungsdienst  
Landesgeschäftsstelle  
Garmischer Straße 19-21  
81373 München

Tel.: 089/ 9241 - 1434  
Fax: 089/ 9241 - 1481

Internet: <http://www.brk.de>

Verantwortlich für den Inhalt  
Bereich Rettungsdienst

Johann-Peter Hausl  
Bereichsleiter Rettungsdienst